

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1908**

9 (10.6.1908)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

---

Ausgegeben                      Karlsruhe, den 10. Juni                      1908.

---

### Inhalt:

**Bekanntmachung.** Den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes betr.

---

### Bekanntmachung.

Den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes betr.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 eine neue mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1908 in Kraft tretende Verordnung über die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evang. Kirchengemeinden unterm 1. Mai d. J. erlassen und in Nr. XVIII S. 117/198 des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts von 1908 veröffentlicht. Diese neue **Evang. Ortskirchensteuerverordnung** tritt an Stelle der bisherigen Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898 (Staatl. G. u. B. Bl. 1898 S. 39 ff, K. G. u. B. Bl. 1898 Anlage II zu Nr. IV).

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1906 und 4. Januar 1907, die Kirchensteuern betr. (K. G. u. B. Bl. 1906 S. 144 und 1907 S. 1), geben wir diese neue Verordnung zur Darnachachtung bekannt, indem wir obenbezeichnete Nummer des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts gegenwärtiger Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts als Beilage anschließen.\*)

Die bestehenden Vorschriften für den Vollzug der örtlichen kirchlichen Besteuerung werden damit in sachlicher Beziehung in der Hauptsache nur insoweit geändert, als die im Zusammenhang mit dem neuen Verfahren bei der Staatssteueranlagung erfolgte Änderung der Vorschriften über die Umlagen der politischen Gemeinden dies erforderte. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, die neuen Bestimmungen

\*) Die der Nummer des staatl. G. u. B. Blatts vor- und nachgehefteten farbigen Abschlußblätter sind seiner Zeit miteinbinden zu lassen.



über Aufstellung und Ausrechnung der Steuerregister und Feststellung der Zugänge, Nachträge und Abgänge an Ortskirchensteuer wie auch die Vorschriften über Fälligkeit, Zahlungsfrist und zwangsweise Beitreibung soweit möglich der neuen Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 anzupassen. Vgl. die Bekanntmachung vom 11. November v. J., den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr. (R. G. u. B. Bl. S. 149).

Im übrigen wurde dem bei der Durchführung der Ortskirchensteuer hervorgetretenen Bedürfnis nach Ergänzung und Abänderung einiger Vollzugsvorschriften in der neuen Verordnung Rechnung getragen. Wir verweisen hiezu auf die Bestimmungen in

- § 2 Abs. 2 1 Satz 2 wegen Erhebung noch nicht veröffentlichter Volkszählungsergebnisse unmittelbar bei dem Statistischen Landesamt,
- § 8 Abs. 1 vgl. mit § 21 Absätze 1 und 2 wegen doppelter Fertigung der Darstellung durch die Steuerkommissäre,
- § 12 Abs. 4 wegen Aufrundung der unter dem ersten Abschnitt des Voranschlags in die Spalte „Voranschlagsatz“ einzustellenden Einnahme- und Ausgabebeträge auf ganze Mark,
- § 15 Abs. 1 Abteilung 1 bezüglich der näheren Ausführung der Hauptarten kirchlichen Bauaufwands,
- § 18 Abs. 4, wonach die Aufrundung der Hauptsteuerfüße auf mindestens volle Zehntelspfennig zulässig ist,
- § 20 Abs. 1 wegen des frühesten Zeitpunkts für die Abhaltung der den Voranschlag feststellenden Kirchengemeindeversammlung,
- § 38 wegen des Vollzugs der Ausgabeposten des Voranschlags und wegen der Voranschlagsüberschreitungen und Krediterweiterungen,
- § 44 Abs. 2 wegen selbständiger Zuständigkeit des Kirchengemeinderats zur Genehmigung von Unbeibringlichkeitsverzeichnissen über Ortskirchensteuer,
- § 47 Abs. 2 wegen der Überschriften und Teilunterabschnitte für die Buchung der Steuer in Fonds- und Baukasserechnungen.

Da die Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit jetzt in der Hauptsache durch die Steuerkommissäre erfolgt, ist die in der ursprünglichen Verordnung enthaltene Vorschrift der Fertigung und öffentlichen Auflegung von Namensverzeichnissen der Ortskirchensteuerpflichtigen in Wegfall gekommen.

Endlich machen wir auf die Übergangsbestimmungen in § 52 (insbesondere das Verfahren bezüglich der Steuerfestsetzungen in Nachträgen zu denjenigen Kirchensteuervoranschlägen, welche über den 1. Januar 1908 hinausgehen) aufmerksam und



fügen noch bei, daß demnächst eine neue Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften erscheinen wird.

Was die Beschaffung der zur Erledigung der Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre für die Kirchengemeinden erforderlichen **Vordrucke** anbelangt, so erfolgt solche, soweit diese von den Steuerkommissären unmittelbar benötigt werden, durch die letzteren selbst auf Kosten der Staatskasse. Die Steuerkommissäre können die Vordrucke von der Müller'schen Steindruckerei in Durlach beziehen, welche solche nach den Beilagen I, II, IV, V, VI und VII (E.O.K.St. Nr. I, II, IV, V, VI und VII) anfertigt.

Soweit die Kirchengemeinderäte noch für von ihnen selbst zu fertigende Kirchensteuerarbeiten derartige Vordrucke nötig haben, können sie diese von der genannten Firma zum Preise von 2  $\mathcal{G}$  für den Bogen beziehen. Dabei erfolgt die Lieferung portofrei, wenn die Bestellung auf mindestens 50 Bogen im ganzen sich erstreckt. Umfaßt eine Bestellung weniger als 50 Bogen, hat die Druckerei die Sendung ebenfalls frei zu machen, doch ist sie in diesen Fällen berechtigt, ihre Portoauslagen der bestellenden Kirchengemeinde in Anrechnung zu bringen.

Zur **Anforderung der Kirchensteuern in den Erhebungsbezirken mit Ortskirchensteuer** sind gemeinsame Forderungszettel nach Beilage 13 zu § 37 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 zu verwenden. Die Vordrucke zu solchen Forderungszetteln können die Ortskirchensteuern erhebenden Kirchengemeinden bei obiger Druckerei zum Preise von  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{G}$  für das Stück beziehen. Bei Bestellung von mindestens 2000 Stück erfolgt die Zusendung portofrei. Es empfiehlt sich die diesjährige Bestellung auf den Jahresbedarf zu beschränken.

Vordrucke zu **Ortskirchensteuervoranschlägen** (Beilage III) werden nicht ausgegeben.

Zu den Rechnungen über die Steuer (Beilage VIII) und zu den Rechnungsauszügen (Beilage IX) sind die für die Ortsfonds vorgeschriebenen Vordrucke für laufende Rechnung zu verwenden, welche bei der Expeditur des Oberkirchenrats zu erhalten sind.

Karlsruhe, den 1. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Walz.